Fachhochschule Nordwestschweiz

Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW),

gestützt auf § 22 lit. g des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 /18./19. Januar 2005 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

erlässt am 2. Februar 2015 (Stand 1. Februar 2027):

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Die vorliegende Rahmenordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Studiengängen der FHNW im Bereich der Ausbildung (Bachelor und Master sowie Diplom Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule).

[2] Für Studierende in Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen, die an der FHNW immatrikuliert sind, sowie für Studienleistungen, die im Rahmen solcher Kooperationsstudiengänge an der FHNW erbracht werden, gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung, soweit die Kooperationsvereinbarung nicht abweichende Bestimmungen enthält. Die Anforderungen an ein Diplom der FHNW gemäss § 8 Abs. 2 sind auf jeden Fall einzuhalten.

[3] Kooperationsstudiengänge im Sinne von Abs. 2 sind:

a. gemeinsam von mehreren Hochschulen entwickelte und durchgeführte Studiengänge mit gemeinsamem Abschluss (Joint Degree);
b. Studienangebote zweier oder mehrerer Hochschulen, die durch gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen zu je einem Abschluss beider bzw. mehrerer Hochschulen führen (Dual/Double/Triple etc. Degree).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Studien- und Prüfungsordnungen

[1] Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen der FHNW, die Studienreglemente zu den Studiengängen und deren Anhänge ergänzen die Regelungen dieser Rahmenordnung.

[2] Die Direktionspräsidentin, der Direktionspräsident erlässt auf Antrag der Direktorin, des Direktors jeder Hochschule der FHNW eine Studien- und Prüfungsordnung. Diese regelt mindestens die folgenden Punkte:

- Geltungsbereich (Studiengänge);
- Zulassungskriterien und -verfahren zu den einzelnen Studiengängen gemäss § 3 Abs. 6;
- Einzelheiten zu den Zulassungsbeschränkungen gemäss § 3 Abs. 7;
- Eine Auflistung der in den Studienreglementen gemäss § 2 Abs. 3 zu regelnden Punkte;
- Modalitäten des Studienunterbruchs gemäss § 5 Abs. 5;

- Regelstudienzeit sowie maximale Studiendauer gemäss § 6;
- Art und Weise der Modulbewertung gemäss § 7 Abs. 4ff.;
- Modalitäten einer allfälligen Nachbesserung gemäss § 7 Abs. 8;
- Anzahl möglicher Wiederholungen von Modulen gemäss § 7 Abs. 12;
- Zustellung resp. Übermittlung von Leistungsausweisen gemäss § 7 Abs. 13;
- Einzelheiten zur Akteneinsicht in Unterlagen der Modulbewertungen gemäss § 7 Abs. 14;
- Verfahren und Zuständigkeiten für Feststellung der Gleichwertigkeit gemäss § 7 Abs. 15;
- Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss gemäss § 8 Abs. 1;
- genaue Bezeichnung des zu erwerbenden akademischen Studienabschlusses gemäss § 8 Abs. 3;
- Einzelheiten zur ausserordentlichen oder vorzeitigen Beendigung des Studiums gemäss § 8 Abs. 7ff.;
- Massnahmen bei Pflichtverletzungen gemäss § 11;
- Zuständigkeit für die Entscheide zum Nachteilsausgleich gemäss § 9 Abs. 3;
- Zuständigkeit für den Erlass von Verfügungen gemäss § 12 Abs. 1.

Studienreglemente

[3] Die Direktorin, der Direktor der Hochschule der FHNW erlässt Studienreglemente zu den einzelnen Studiengängen, in denen mindestens die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss gemäss § 8 Abs. 1 geregelt werden.

Teil 2: Studium

§ 3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

Zulassungskriterien und -verfahren

[1] Zum Studium zugelassen wird, wer die gesetzlichen und die von der Hochschule der FHNW festgelegten Zulassungskriterien erfüllt.

[2] Es gelten insbesondere:

- das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) und die ausführenden Verordnungen;
- Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten (Zulassungsverordnung FH);
- der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18./19. Januar 2005;
- Die massgeblichen EDK-Reglemente.

[3] Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass

a. kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt;

b. der FHNW aufgrund der bisher abgerechneten ECTS-Punkte genügend abrechenbare ECTS-Punkte für einen Abschluss zur Verfügung stehen;

c. keine Immatrikulation an einer anderen Schweizer Hochschule besteht. Davon ausgenommen sind Studierende des Studiengangs Lehrdiplom für Maturitätsschulen der Pädagogischen Hochschule FHNW.

[4] Die Direktorin oder der Direktor der Hochschule der FHNW kann auf Gesuch hin Ausnahmen von Absatz 3 lit. a und b bewilligen. Für Ausnahmen ist massgebend, ob eine hinreichend positive Perspektive für einen erfolgreichen Abschluss an der FHNW besteht.

[5] Die Zulassung zum Studium kann abgelehnt werden, wenn nach einer individuellen Sicherheitsprüfung Bedenken hinsichtlich der Gefahr eines möglichen Missbrauchs des an der FHNW erworbenen Wissens bestehen.

[6] Die Hochschule regelt in ihrer Studien- und Prüfungsordnung die Zulassungskriterien und Zulassungsverfahren zu den einzelnen Studiengängen.

Aufnahme

[7] Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW regelt die Hochschule Einzelheiten zu den Zulassungsbeschränkungen sowie zur Aufnahme der zugelassenen Studierenden in den Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung.

Studierende anderer Hochschulen

[8] Studierende, die an einer anderen Hochschule, jedoch nicht in einem Kooperationsstudiengang gemäss § 1 Abs. 3 immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Studiengang oder an einzelnen Modulen der Hochschulen der FHNW teil und unterstehen den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Sie erhalten eine Bestätigung über die erworbenen ECTS-Punkte, können jedoch kein Diplom an der FHNW erwerben.

Studierende in Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen

[9] Studierende in Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 3, die zeitlich begrenzt an einem Studiengang der FHNW teilnehmen, können ECTS-Punkte und ein Diplom an der FHNW erwerben. Sie unterstehen für die an der FHNW absolvierten Module dieser Rahmenordnung gemäss § 1 Abs. 2.

Hörerinnen und Hörer

[10] Hörerinnen und Hörer sind zu den Veranstaltungen der Hochschulen der FHNW zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine ECTS-Punkte.

§ 4 Studienaufbau

Studiengänge

[1] Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Die für den erfolgreichen Abschluss zu absolvierenden Module sind in einem Modul- oder Studienplan im Studienreglement gemäss § 2 Abs. 3 festzulegen.

Module

[2] Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester. Ausnahmen regelt die Hochschule in ihrer Studien- und Prüfungsordnung.

Modulgruppen

[3] Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefügt werden.

Kurse

[4] Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

Modulbeschreibungen

[5] Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Hochschulen der FHNW legen in ihrer Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit für den Erlass der Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die allfällige Anwesenheitspflicht;
- die Anzahl ECTS-Punkte;
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung (Bewertung der Leistungsnachweise);
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
- die Modulverantwortlichen.

§ 5 Studienablauf

Modultypen

[1] Der Studienablauf wird im Modul- oder Studienplan gemäss § 4 Abs. 1 festgelegt. Die Module werden folgenden Modultypen zugeordnet:

a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;

b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;

c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschulen der FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind.

Voraussetzungen für den Besuch von Modulen

[2] Für einzelne oder alle Module können Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module zu erfüllen sind. Insbesondere ist das Bestehen von anderen Modulen eine mögliche Voraussetzung.

Erste Phase des Studiums

[3] In der ersten Phase des Studiums können zusätzliche Regeln betreffend Besuch von Modulen und betreffend Voraussetzungen für den Zugang zur nächsten Studienphase festgelegt werden.

[4] Die Einzelheiten sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschulen der FHNW und im Studienreglement des Studiengangs geregelt.

Studienunterbruch

[5] Die Hochschule regelt die Modalitäten des Studienunterbruchs (Urlaub) in der Studien- und Prüfungsordnung. Während eines Urlaubs dürfen keine Module an der FHNW absolviert werden.

§ 6 Studiendauer

Die Hochschule regelt die Regelstudienzeit sowie die maximale Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Studienleistungen

ECTS-Punkte

[1] Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer und Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.). Es werden nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben.

Akademisches Studienjahr

[2] Das akademische Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1‘800 Stunden resp. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Punkte.

Akademisches Semester

[3] Das akademische Herbstsemester dauert von Kalenderwoche 38 bis Kalenderwoche 7. Das akademische Frühjahrssemester von Kalenderwoche 8 bis Kalenderwoche 37. Die Hochschulen der FHNW können Einführungsveranstaltungen für neue Studierende vor Beginn des jeweiligen Semesters vorsehen.

Modulbewertung

[4] Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Modulbewertung erfolgt in einer 6er- oder der 2er-Skala.

6er-Skala

[5] In der 6er-Skala können ganze, halbe und Zehntelnoten gesetzt werden. Die Hochschule legt dies in der Studien- und Prüfungsordnung fest und beschreibt die entsprechenden Regeln für die Rundung.

[6] Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

2er-Skala

[7] Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

Bestehen des Moduls

[8] Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4 oder mit «erfüllt» bewertet wird und andere Anforderungen gemäss Modulbeschreibung (z.B.

Anwesenheitspflicht) erfüllt sind. Wenn diese anderen Anforderungen für das Bestehen des Moduls nicht mehr eingehalten werden können, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen verweigert werden. In der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule kann in bestimmten Fällen die Nachbesserung einer knapp ungenügenden Note im gleichen Semester vorgesehen werden.

[9] Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte, für ein nicht bestandenes Modul kein ECTS-Punkt angerechnet.

ECTS-Grades

[10] Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

A	die besten 10% der Modulbewertungen
B	die nächsten 25% der Modulbewertungen
C	die nächsten 30% der Modulbewertungen
D	die nächsten 25% der Modulbewertungen
E	die nächsten 10% der Modulbewertungen
FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F	nicht bestanden

Anwesenheit Zweitperson

[11] Bei mündlichen Leistungsnachweisen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.

Wiederholung

[12] Ein nicht bestandenes Modul kann einmal oder zweimal wiederholt werden. Die Hochschule legt die Anzahl möglicher Wiederholungen in der Studien- und Prüfungsordnung fest. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

Leistungsausweis

[13] Die in einem akademischen Semester absolvierten Module, die Modulbewertungen und die erworbenen ECTS-Punkte werden mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt. Massgebend ist die Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

Akteneinsicht

[14] Die Akteneinsicht in Unterlagen der Modulbewertungen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises bzw. nach der Zustellung des postalischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Die Hochschule regelt die Einzelheiten in der Studien- und Prüfungsordnung.

Anrechnung von ECTS-Punkten

[15] Es ist im Studienablauf der Bachelorstudiengänge vorzusehen, dass Module, die in anderen Studiengängen der FHNW absolviert wurden, in einem durch die Hochschule festzulegenden Umfang im Wahlbereich angerechnet werden. Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen, von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind und in der Regel vor nicht mehr als acht Jahren

absolviert wurden. Die Hochschule regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7bis Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum

[1] Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen und sich die Verwertung vertraglich auszubedingen. Die Studierenden sind angemessen an den Nettoeinkünften zu beteiligen. Die FHNW ist berechtigt, die Metadaten sowie das Abstract der Bachelor- oder Master-Thesis im Institutional Repository System der FHNW (IRF) zu publizieren, sofern kein Geheimhaltungsvorbehalt vorliegt.

[2] Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.

[3] Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§ 8 Studienabschluss

Erfolgreicher Studienabschluss

[1] Die Hochschule legt in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Studienreglementen fest, welche Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss zu erfüllen sind.

[2] Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der Hochschule gemäss Abs. 1 folgende Voraussetzungen vorliegen:

a. im Bachelor-Studium wurden mindestens 60 ECTS-, im Master-Studium mindestens 30 ECTS- (bei Programmen mit 90 ECTS-Punkten) resp. 40 ECTS-Punkte (bei Programmen mit 120 ECTS-Punkten) an der FHNW erworben;

b. die Bachelor- resp. Master-Arbeit (Thesis oder Qualifikation) wurde an der FHNW erfolgreich absolviert, wobei die Hochschulen der FHNW in der Studien- und Prüfungsordnung für speziell bezeichnete Studiengänge Ausnahmen vorsehen können.

Studierende in Kooperationsstudiengängen gemäss § 3 Abs. 9 müssen zusätzlich nachweisen, dass sie mindestens 30 ECTS-Punkte der vorgeschriebenen Mindestanzahl gemäss lit. a an der FHNW in der Schweiz absolviert haben.

[3] Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines «Bachelor of Arts FHNW» (BA) oder eines «Bachelor of Science FHNW» (BSc), eines «Master of Arts FHNW» (MA) oder eines «Master of Science FHNW» (MSc) resp. eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen verliehen.

[4] Die Hochschule regelt Ergänzungen zum Titel in der Studien- und Prüfungsordnung.

[5] Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und ggf. ECTS-Grades) und die Hochschule informiert, und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörenden Modulbewertungen sowie ggf. dem Thema der Thesis.

[6] Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf

der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Ende des akademischen Semesters.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

[7] Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.

[8] Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines akademischen Semesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.

[9] Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Hochschule eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen, wenn keine Modulbewertungen mehr offen sind.

[10] Ein Ausschluss erfolgt:

a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
c. beim Erreichen einer bestimmten Anzahl von abgerechneten, jedoch nicht angerechneten ECTS-Punkten (nicht bestandene Module);
d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. c.

[11] Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 10 lit. b und c gewähren.

[12] Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

[13] Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Punkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9 Rechte

[1] Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:

a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
b. Leistungsnachweise zu erbringen;
c. ihre erworbenen ECTS-Punkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.

Zugang zu Informationen

[2] Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

[3] Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 10 Pflichten

[1] Die Studierenden haben die Pflicht,

a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben;
b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erbringen und dazu eine Redlichkeitserklärung einzureichen, falls die Hochschule dies verlangt;
d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen.
g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen;
h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegen zu nehmen;
i. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände, Software oder Geräte (z.B. Computer, Musikinstrument) zur Verfügung zu haben;
j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen, die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten sowie einem Aufgebot von Verantwortlichen der FHNW zu einem Gespräch Folge zu leisten;
k. sich so zu verhalten, dass die persönliche Integrität anderer Personen nicht verletzt wird;
l. sich in den Räumlichkeiten der FHNW gegenüber Mitarbeitenden bzw. Beauftragten der FHNW auf Verlangen mit der FH-Card auszuweisen oder die Personalien anzugeben;
m. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
n. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
o. und die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

[2] Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

[3] Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

Entschuldigungsgründe

[4] Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

Vertrauensarzt/Vertrauensärztin

[5] Die Hochschulen der FHNW können zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.

[6] Die Hochschulen der FHNW sind berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

Verstoss gegen Pflichten

[7] Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 haben in der Regel die Leistungsbewertung «nicht erfüllt» oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und Diplome können durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule aberkannt werden. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

§ 11 Disziplinarverfahren

[1] Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Studien- und Prüfungsordnung festgehaltenen disziplinarische Massnahmen ergreifen.

[2] Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

a. der Verweis;
b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

[3] Die Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c sind als begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

[4] Die Studierenden sind vor einer allfälligen Massnahme anzuhören.

[5] Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§ 12 Verfügungen

[1] Als Verfügungen der Hochschule zu erlassen sind:

- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 ff.;
- Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 11;
- Disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. b.

[2] Verfügungen der Hochschulen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.

[3] Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- Entscheide über Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 4;
- Entscheide über Ausnahmen gemäss § 8 Abs. 11;
- Entscheide über disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. c.

[4] Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.

§ 13 Einspracheverfahren

[1] Eine Einsprache gegen eine Verfügung der Hochschule ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.

[2] Die Einsprache muss in deutscher Sprache eingereicht werden und ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

[3] Einsprachen sind schriftlich an die in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Adresse elektronisch oder postalisch einzureichen.

[4] Den Studierenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

[5] Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

[6] Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14 Beschwerdeverfahren

[1] Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommission erhoben werden.

[2] Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommission FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

[3] Die Beschwerde muss in deutscher Sprache mit einem klar umschriebenen Begehren eingereicht werden und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

[4] Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

[5] Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 15 Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 16 Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

Module, die während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend Ausschluss aufgrund der aufschiebenden Wirkung erbracht und bestanden werden, werden nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsmittel gutgeheissen wird.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

[1] Diese Rahmenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 19. September 2011.

[2] Die Regelungen für die Anforderungen an das Diplom in § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 gelten für Studierende in Kooperationsstudiengängen gemäss § 3 Abs. 9 nur, wenn der Kooperationsvertrag nach dem 1. Februar 2027 unterzeichnet wurde.

Letzte Änderungen vom Fachhochschulrat erlassen am 19. Oktober 2026

Gültig ab: 1. Februar 2027